

## **Studienordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Chemie**

vom 25. September 2002

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die Lehrveranstaltungen im Bereich des Diplomstudienganges Chemie besuchen wollen.

### **§ 2 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum II ist der erfolgreiche Abschluss des Anorganisch-Chemischen Grundpraktikums I. Die Platzzuweisung zum "Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum II" erfolgt nach erfolgreich abgelegtem Einführungskolloquium bei einer/m Assistentin/en. Gegenstand des Einführungskolloquiums ist der Stoff der Vorlesung "Analytische Chemie" (der Teil Quantitative Analyse).
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am "Organisch-Chemischen Grundpraktikum" sind die erfolgreichen Abschlüsse der Praktika "Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum I und II", die bestandenen Abschlußklausuren zu den Vorlesungen "Organische Chemie" und "Sicherheit in der Chemie" sowie das Bestehen eines Sicherheitskolloquiums.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Physikalisch-Chemischen Grundpraktikum ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung "Mathematik für Naturwissenschaftler I und II" sowie ein Übungsschein zur Vorlesung "Einführung in die Physikalische Chemie".

### **§ 3 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist die bestandene Diplom-Vorprüfung.
- (2) Es dürfen nicht mehrere Praktika gleichzeitig durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der betreffenden Praktika.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am "Anorganisch-Chemischen

Fortgeschrittenen-Praktikum" ist der erfolgreiche Abschluß des "Organisch-Chemischen Fortgeschrittenen-Praktikums".

- (4) Die Seminare zum "Organisch-Chemischen Fortgeschrittenen-Praktikum" bzw. zum "Anorganisch-Chemischen Fortgeschrittenen-Praktikum" gelten als Teile des jeweiligen Praktikums.
- (5) Bestandteil des "Physikalisch-Chemischen Fortgeschrittenen-Praktikums" ist das zugehörige Seminar. Es muß im zeitlichen Zusammenhang mit dem Praktikum besucht werden.

#### § 4 Zyklusvorlesungen des Hauptstudiums

- (1) Von den für die Diplom-Prüfung geforderten drei Zyklusvorlesungen für das Fach Organische Chemie muß je eine aus den folgenden Gruppen gewählt werden:

1a) Chemie der Aliphaten und Heteroaliphaten  
b) Chemie der Aromaten und Heteroaromaten

2a) Physikalische Organische Chemie  
b) Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie

3a) Stereochemie  
b) Naturstoffe

- (2) Von den für die Diplomprüfung geforderten vier Zyklusvorlesungen für das Fach Physikalische Chemie sind

- "Statistische Theorie der Materie"
- "Einführung in die Quantentheorie"
- "Aufbau der Materie und Spektren"

verbindlich vorgeschrieben; als vierte Zyklusvorlesung kann entweder "Molekulare Kinetik" und "Oberflächenchemie" frei gewählt werden. Zu drei Zyklusvorlesungen ist je ein Übungsschein obligatorisch. Darunter muss der Übungsschein zur Zyklusvorlesung "Einführung in die Quantentheorie" sein.

#### § 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

**12-01-7**

**25.09.2002**

**01-3**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

---

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S.  
335.